

Verein zur Förderung der Ev. Kinder- und Jugendarbeit Holten-Sterkrade e.V.

Stand 26.05.2025

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Ev. Kinder- und Jugendarbeit Holten-Sterkrade e.V.“ Er hat seinen Sitz in Oberhausen. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade in ideeller, materieller und finanzieller Form. Darüber hinaus können kooperierende soziale Einrichtungen, Vereine und Verbände unterstützt werden. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Bereitstellung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen, Veranstaltungen und Spenden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Seine Mitglieder, auch die Mitglieder des Vorstandes, dürfen weder aus ihrer Mitgliedschaft noch aus ihrer Tätigkeit für den Verein Gewinn erzielen und haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Finanzierung

Die zur Erreichung seines Zwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Durchführung von Veranstaltungen
3. Spenden oder Zuwendungen

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person offen. Sie wird durch schriftlichen Beitritt und Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben. Die Beitrittserklärung ist an ein Mitglied des Vorstandes zu richten. Über den Ausschluss eines Mitgliedes in besonderen Fällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

A) durch Austritt. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist bis zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung ist an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.

B) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen:

1. wenn ein Mitglied mehr als 1 Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt und trotz Mahnung innerhalb 3 Monate der Rückstand nicht beglichen wird.
2. wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins vorsätzlich zuwider handelt bzw. die Interessen des Vereins sowie sein Ansehen schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis des Beschlusses wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Gegen einen Ausschluss ist der Widerspruch innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7 Vereinskasse

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie Guthaben der Vereinskasse wird ein Kassenbuch geführt. Der Kassierer gibt der ordentlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht. Zwei Kassenprüfer, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden, prüfen Kasse und Rechnungslegung. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer:in

Dem Vorstand gehören die hauptamtlichen JugendmitarbeiterInnen der Ev. Kirchengemeinde Holten-Sterkrade beratend an. Sie können nicht zu Vorstandsmitgliedern nach Ziffer 1 bis 3 gewählt werden.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus, so ist der Vorstand befugt, eines seiner Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.

Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch zwei der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Personen vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und lädt zur Mitgliederversammlung ein. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen der Satzung des Vereins. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Der/Die Vorstandsvorsitzende hat mindestens zweimal jährlich Vorstandssitzungen schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- A) die Wahl des Vorstandes
- B) die Entlastung des Vorstandes
- C) Satzungsänderungen
- D) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- E) die Wahl der Kassenprüfer
- F) über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 B im Falle eines Widerspruchs des Mitgliedes.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Lediglich bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung soll jeweils im 1. Kalenderhalbjahr erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung

muss einberufen werden, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich verlangen. Zu diesen Mitgliederversammlungen ist durch Rundschreiben, mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.

§ 13 Auflösung der Vereins

Eine Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev. Kirchengemeinde Holten-Sterkrade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

